

## Vergütungs- und Entgeltregelung

Westnetz GmbH

Vertragstyp: W\_E\_ogF (Einspeisungen mit intelligenten Messsystemen)  
(Gültig ab 15.04.2020)

### 1. Entgelt

(1) Auf die genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegte Höhe aufgeschlagen.

Die in der Entgelt- und Vergütungsregelung genannten Preise sind bis zur nächsten Preisanpassung gültig. Alle aktuell gültigen Preise veröffentlicht der VNB auf seiner Homepage.

(2) Für den Messstellenbetrieb und die Messung zahlt der Anlagenbetreiber ein Entgelt, sofern die Westnetz GmbH Messstellenbetreiber ist. Die Messentgelte werden zusammen mit den Netznutzungsentgelten auf der Internetseite der Westnetz unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://iam.westnetz.de/ne-strom>

### 2. Vergütung

(1) Auf die genannte Vergütung wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegte Höhe aufgeschlagen, wenn der Anlagenbetreiber dem VNB schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.

(2) Der VNB vergütet dem Anlagenbetreiber ein Entgelt für die dezentrale Einspeisung entsprechend §18 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV).

Da dieses Entgelt wie in § 18 der StromNEV beschrieben von verschiedenen Parametern abhängt, die zum Teil erst nach Abschluss des Kalenderjahres bestimmt werden können, wird die tatsächliche Höhe dieses Vergütungsbestandteils nachträglich für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt.

### 3. Abrechnung

(3) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die endgültige Abrechnung erfolgt jeweils zum Kalenderjahresende.

(4) Die an den VNB gelieferte Energie wird von diesem monatlich vergütet.

(5) Die Abrechnung erfolgt auf Basis von fernausgelesenen Zählwerten.

(6) Die Abrechnung der Entgelte für dezentrale Einspeisung erfolgt monatlich vorläufig. Die Jahresrechnung für Entgelte für dezentrale Einspeisung wird nach Ermittlung der Parameter für die Vermeidungsleistung nicht vor Mai des Folgejahres erstellt.

(7) Sofern Einspeisung und Bezug gemeinsam über eine Messeinrichtung erfasst werden, wird dem Anlagenbetreiber die Messeinrichtung im Rahmen der Abrechnung des Bezugs in Rechnung gestellt.

(8) Der Differenzbetrag zwischen den Vergütungen und den Entgelten wird dem Anlagenbetreiber von dem VNB auf das vom Anlagenbetreiber benannte Konto bis zum 25. des Folgemonats (d.h.: Einspeisemonat z.B. April → Überweisung durch den VNB an Anlagenbetreiber bis zum 25. Mai) überwiesen. Sollte der Anlagenbetreiber keine Energiemengen an den VNB geliefert haben, stellt der VNB dem Anlagenbetreiber eine Rechnung über die mit der Messung verbundenen Aufwendungen aus.